Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Antrag der Stadt Töging a. Inn auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Niederbringen von zwei Bohrungen mit Ausbau zur Trinkwasserbrunnen (TB VII und TB VIII) zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Töging a. Inn auf den Grundstücken Fl.Nr. 1246 Gemarkung Töging a. Inn (TB VII) und 1239/4 der Gemarkung Töging a. Inn (TB VIII)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Stadt Töging a. Inn hat für das Niederbringen von zwei Tiefbohrungen mit Ausbau zu Trinkwasserbrunnen in tieferen tertiären Schichten (3. Grundwasserstockwerk) mit gespannten Grundwasserverhältnissen eine beschränkte Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG beantragt.

Die Bohrungen mit einer Tiefe bis 80 m u. GOK sind auf den Grundstücken Fl.Nr. 1246 und 1239/4 der Gemarkung Töging a. Inn aufgrund der positiven Ergebnisse der im Jahr 2020 erfolgten Versuchsbohrung mit Ausbau zum Versuchsbrunnen sowie durchgeführten qualitativen und quantitativen Tests geplant.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt. Es sind weder erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. die Qualität des Grundwassers noch auf geschützte Lebensräume oder Arten zu erwarten. Insbesondere wird durch die bis zu 60 m mächtige Absperrung der oberen Grundwasserhorizonte eine Verfrachtung von Verunreinigungen aus oberflächennahen Grundwasserhorizonten in tiefere Grundwasserhorizonte vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels ist nicht zu erwarten.

Demnach besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden. Wir bitten vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte unter 08671/502-759 oder [elisabeth.weichs@lra-aoe.de](mailto:elisabeth.weichs@lra-aoe.de).

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 10.02.2022

Landratsamt Altötting

Weichs